

II-217 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.9.1966

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Präsidenten des Nationalrates Dr. M a l e t a
auf die Anfrage (II-216 d.B.) der Abgeordneten K o n i r und Genossen,
betreffend Nichtbeachtung der Geschäftsordnung des Nationalrates durch
den Herrn Bundeskanzler.

-.---.--.

In Beantwortung der gemäss § 69 des Geschäftsordnungsgesetzes des
Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, an mich gerichteten Anfrage vom
9. September 1966 beehre ich mich folgendes auszuführen:

Gemäss § 71 Abs.3 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates
hat ein im Grunde des § 71 Abs.1 leg.cit. befragtes Mitglied der Bundes-
regierung innerhalb von zwei Monaten mündlich oder schriftlich Antwort
zu geben oder die Nichtbeantwortung schriftlich zu begründen.

Verletzungen dieser Rechtspflicht sind jedoch durch das Geschäfts-
ordnungsgesetz nicht unter Sanktion gestellt. Auch gibt diese bezogene
Rechtsvorschrift dem Präsidenten des Nationalrates keine rechtliche
Möglichkeit, ein dieser Vorschrift nicht entsprechendes Mitglied der
Bundesregierung zur Beantwortung innerhalb der angeführten Frist zu
verhalten.

Dem Präsidenten des Nationalrates ist nur die Möglichkeit gegeben,
auf die Einhaltung der im § 71 Abs.3 des Geschäftsordnungsgesetzes
normierten Frist im Einzelfall besonders hinzuweisen. Wie mir bekannt
ist, wurde diesbezüglich bereits eine schriftliche Anfrage an den Herrn
Bundeskanzler selbst gerichtet, sodass sich eine weitere Veranlassung
erübrigen dürfte.

-.---.--.